

Es ist aber unter Umständen auch angebracht, für die Erstvernehmung bestimmter IM ein sehr dürftig ausgestattetes Zimmer auszuwählen, um diesen IM ihre bisherige, in der Zusammenarbeit gewonnene Auffassung ihrer Unantastbarkeit auch durch äußere Umstände zu zerstören. Bei der Betrachtung des Zimmers muß diesen IM klar werden, daß sie sich vor dem Gesetz wie jeder andere Straftäter verantworten müssen. Dieser Effekt muß dann aber durch die Art und Weise der Vernehmungsführung unterstützt und ausgebaut werden, worauf unter Punkt 5.1. der Arbeit noch im Detail eingegangen wird. In diesen Ausnahmefällen kann dann für den IM offensichtlich sein, daß es sich nicht um das ständige Arbeitszimmer des Untersuchungsführers handelt. Er kann auch unterstützt durch weitere in Abstimmung mit der Abteilung XIV durchgeführte Maßnahmen zu der Überzeugung gelangen, daß nur er in solch einem Zimmer vernommen wird, indem er im Verwahrraum mit Beschuldigten zusammengebracht wird, die von sich aus gegenteiliges berichten. In der Regel hat es sich aber als vernehmungstaktisch günstig erwiesen, die Vernehmungen in den Arbeitszimmern der Untersuchungsführer durchzuführen, weil dort ganz einfach der letztendlich erforderliche Kontakt zwischen Untersuchungsführer und Beschuldigtem leichter hergestellt werden kann.

Es ist selbstverständlich, daß die Erstvernehmung in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gemäß Paragraph 126 (4) Strafprozeßordnung durchzuführen ist. Dabei gilt es aber zu beachten, den günstigsten Zeitpunkt für den ersten Angriff und dessen Dokumentierung innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit zu wählen. Das kann mitunter die Nachtzeit sein. Es ist aber ebenso möglich, die Erstvernehmung am Tage innerhalb der regulären Dienstzeit durchzuführen. Dies hängt von den konkreten Umständen ab und ist insbesondere bei Übernahmen aus dem sozialistischen Ausland zu beachten, weil hier ohnehin das Niveau des Überraschungsmomentes recht niedrig ist und die Objektivität der Untersuchung aufgrund der oft vorhandenen Übermüdung der aus dem Ausland Überführten in Frage gestellt ist.